

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



- Nichtamtliche Gesamtfassung -

Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien

vom 07.05.2019

Aufgrund § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), i.V.m. dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. 2010, S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. 2010 I S. 626) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. 2010, S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über die Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz für das Jahr 2012 vom 29. November 2011 (BGBl. 2010 I S. 2450), hat das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal in seiner Sitzung am 16.04.2019 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Hochschule Rhein-Waal und Studienanfängerinnen und Studienanfängern, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als Studierende oder Studierender der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum müssen die Geförderten als Studierende der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben sein.

(2) Das Stipendium und eine Förderung nach dem BAföG sind voneinander unabhängig, da es sich um eine Ausbildungsbeihilfe handelt, die leistungsabhängig und ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszweckes vergeben wird und den Höchstsatz solcher Förderungen in Höhe von 300 Euro pro Monat nicht übersteigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG, 23. BAföGÄndG). Das Stipendium bleibt somit bei der Errechnung des Einkommensfreibetrages des BAföG völlig unberücksichtigt.

(3) Ein Stipendium wird dann nicht vergeben, wenn die oder der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält, die 30 Euro pro Monat übersteigt

§ 3 Pflichten und Rechte

- (1) Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach dieser Richtlinie vergeben.
- (2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit kann die Hochschule Rhein-Waal das Stipendium aufheben.
- (3) Mit Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten
 1. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne von § 2 von Bedeutung sind, der Hochschule Rhein-Waal unverzüglich mitzuteilen,
 2. an der Evaluierung ihrer Leistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.
 3. die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Nachweise unaufgefordert zu erbringen. Beizubringen sind
 - a) ein Bericht über den Studienverlauf, der sowohl Angaben zu fachlichem wie außerfachlichem Engagement enthält,
 - b) eine Notenübersicht sowie
 - c) Nachweise über Zeugnisse, Kenntnisse oder besondere Umstände.
- (4) Zugleich erklären die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit der Annahme des Stipendiums
 1. die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen und
 2. das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Zahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich danach, in welcher Höhe die Hochschule Rhein-Waal Fördermittel eingeworben hat.
- (2) Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 € pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (3) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum Wintersemester und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Verlängert sich das Studium aus wichtigem Grund, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, bei:
 1. einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne § 25 Abs. 5 BAföG,
 2. einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
 3. der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen (in Einzelfällen ist ein ärztliches Attest ausreichend),
 4. fachrichtungsbezogenen außercurricularen Auslandsaufenthalten. Hierunter ist ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms zu verstehen.Entsprechende Nachweise sind unverzüglich beizubringen.
- (5) Bei einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz MuSchG) vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (6) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal, unter Beifügung der dort genannten Unterlagen, form- und fristgerecht zu stellen. Der Antrag ist über das hierfür eingerichtete Online-Portal zu stellen. Ist die Antragstellung auf elektronischem Weg aus besonderen Gründen nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder per E-Mail an das Sekretariat der Präsidentin/ des Präsidenten der Hochschule Rhein-Waal eingereicht werden.

(2) Die Bewerbungsfrist wird auf der Homepage veröffentlicht. Der Beginn der Bewerbungsfrist wird zusätzlich über den allgemeinen Studierendenmailverteiler und der Social Media Kanäle der Hochschule Rhein-Waal mitgeteilt.

§ 6 Bewerbungsverfahren

(1) Bewerben kann sich nur, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Rhein-Waal steht oder dort bereits immatrikuliert ist.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen ihren Antrag in ihrem ersten Studienfach.

(3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular, inkl. Datenschutzerklärung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Motivationsschreiben,
4. Abiturzeugnis oder entsprechende Hochschulzugangsberechtigung (für Bachelorstudierende ab dem 1. Fachsemester),
5. ggf. Bachelor-Zeugnis (für Masterstudierende im 1. Fachsemester, um als Nachweis zu gelten, muss das Bachelor-Zeugnis die Bachelor-Abschlussnote enthalten),
6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen – aktueller Notenspiegel aus dem HIS-Portal (für Studierende ab dem 2. Fachsemester) sowie
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse und
8. Nachweise über sonstige Kenntnisse und weitere Engagements und/oder besondere persönliche, soziale und familiäre Umstände.

(4) Bewerbungen, die den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung nicht entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Hochschule Rhein-Waal und werden ein halbes Jahr nach Zustellung des ablehnenden Bescheides vernichtet. Es sind nur Kopien und keine Originale einzureichen. Nachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorhanden sind, sind in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen. Nachweise, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder vom Präsidium der Hochschule Rhein-Waal bestimmt werden. Dieser gehören an

1. mit Stimmrecht
 - a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung,
 - c) die Studiendekaninnen oder -dekane der Fakultäten, die durch jeweils eine Vertrauensprofessorin oder einen Vertrauensprofessor der jeweiligen Fakultät vertreten werden können,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenparlaments,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA,
2. in beratender Funktion
 - a) eine vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder ein vom Präsidium bestimmter Vertreter für das Welcome Center,
 - b) eine vom Präsidium bestimmte Vertreterin oder ein vom Präsidium bestimmter Vertreter für den Career Service,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Erneute Benennung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat die Präsidentin oder der Präsident. Sie/Er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung vertreten. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Das Auswahlgremium kann Vertreterinnen und Vertreter der privaten Förderinnen und Förderer mit beratender Funktion in das Auswahlgremium berufen.

(5) Die Auswahlkommission kann festlegen, welcher Anteil der zu vergebenen Stipendien an Studienanfängerinnen und Studienanfänger und an Masterstudierende vergeben werden.

(6) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt nach Primär- und Sekundärkriterien.

1. Folgende Ausgangsnoten bilden die Primärkriterien:
 - a) für Studierende, die im 1.-Fachsemester eines Bachelor-Studiengangs eingeschrieben sind, die Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) für Studierende, die im 1.-Fachsemester eines Master-Studiengangs eingeschrieben sind, die Bachelorabschlussnote,
 - c) für Studierende ab dem 2. Fachsemester, der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Leistungen inklusive des letzten abgeschlossenen Wintersemesters (Notendurchschnitt [HIS]),

Es müssen sowohl bei Bachelor- als auch bei Masterstudiengängen in der Regel mindestens 20 ECTS-Punkte pro Studiensemester erreicht worden sein.

2. Sekundärkriterien sind:

- a) Besondere Erfolge, Preise und Auszeichnungen, zum Beispiel im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, vorausgegangene bezahlte Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) oder abgeschlossene Ausbildung (mind. 18 Monate), Praktika von mind. 6 Monaten, wissenschaftliche Publikationen, das Erlangen von ECTS Punkten über das in der Regelstudienzeit vorgesehene Maß hinaus,
- b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten für öffentliche und private Institutionen und Einrichtungen, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Zivildienst, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, (hochschul-)politisches Engagement (mind. während eines Semesters), kulturelles und soziales Engagement,
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände, darunter fallen unter anderem chronische Erkrankungen, die Betreuung eigener Kinder und die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger.

Siehe Anlage: Sekundärkriterien des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Deutschlandstipendiums an der Hochschule Rhein-Waal.

(7) Die Ausgangsnote der Bewerberinnen und Bewerber soll auf Basis der Sekundärkriterien verbessert werden:

- im Falle des Abs. 6 Nr. 2 lit. a) in der Regel höchstens um den Wert 0,2,
- im Falle des Abs. 6 Nr. 2 lit. b) in der Regel höchstens um den Wert 0,2,
- im Falle des Abs. 6 Nr. 2 lit. c) in der Regel höchstens um den Wert 0,2.

Berücksichtigungswerte Umstände werden stärker gewichtet, je aktueller sie sind. Die Ausgangsnote kann insgesamt höchstens um den Wert 0,6 verbessert werden.

(8) Aus dem Primärkriterium- und den Sekundärkriterien wird eine Verfahrensnote berechnet: dafür werden die Punktwerte der Sekundärkriterien vom Notenwert des Primärkriteriums subtrahiert. Bei den Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notenspiegel aus dem HIS-Portal der Hochschule Rhein-Waal werden die Verfahrensnoten in die Notenverteilung ihres jeweiligen Studiengangs eingeordnet. Daraus wird ein Ranking erstellt. Für die Bewerberinnen und Bewerber aus dem ersten Fachsemester, die nur eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. ein Bachelorzeugnis einreichen können, werden zwei eigene Rankings auf Basis der Abschlussnoten der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des Bachelorzeugnisses erstellt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden nach Ihrer Position auf der jeweiligen Rangliste ausgewählt. Bei Rangleichheit erfolgt eine differenzierte Einzelbewertung.

§ 8 Bewilligung

(1) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe der Deutschlandstipendien.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid schriftlich bekannt gegeben. Er enthält die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, sowie die Förderungsdauer. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht gegenüber der Hochschule Rhein-Waal zu erklären.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

(1) Die Hochschule Rhein-Waal strebt eine langfristige Förderung an. Die Förderung wird für einen weiteren Förderungszeitraum bewilligt, wenn

1. der Antrag auf Weiterförderung form- und fristgerecht eingereicht wird,
2. die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre Eignungs- und Leistungsnachweise gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorlegen
3. und das Leistungsniveau gehalten oder verbessert wurde.

(2) Das Leistungsniveau ist in der Regel nicht gehalten, wenn sich der Notendurchschnitt (HIS) der Bewerberin/des Bewerbers um 0,5 Notenpunkte im Vergleich zum vorherigen Förderjahr verschlechtert. Bei wiederholter Notenverschlechterung darf die Abweichung, ausgehend vom Erstantrag, in der Regel insgesamt nicht mehr als 0,8 Notenpunkte betragen.

§ 10 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den Mitwirkungs-, Unterrichts- und Leistungsnachweispflichten nach § 3 Abs. 3 und 4 und § 8 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule Rhein-Waal bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen nach § 6 für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

(3) Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Beendigung

(1) Das Stipendium endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des Semesters fortgesetzt. Maßgeblich ist hierbei die Semesterdauer (6 Monate) an der Hochschule Rhein-Waal.

(3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der erstellten Ranglisten der Auswahlkommission bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 4 Abs. 3 besteht für die nachrückenden Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht.

§ 12 Sonstiges

Die Hochschule Rhein-Waal behält sich das Recht vor,

1. Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien vorzunehmen und
2. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.
3. Es gelten ferner die Bestimmungen des Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) sowie die Verordnung des Stipendienprogramm-Gesetz (StipV).

§ 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal zur Vergabe der Deutschlandstipendien vom 14.07.2016 (Amtl. Bekanntmachung 18/2016) außer Kraft.

Anlage:

Sekundärkriterien des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Deutschlandstipendiums an der Hochschule Rhein-Waal

Hinweis:

Die Richtlinie zum Deutschlandstipendium ist in der vorliegenden Fassung am 21.05.2019 in Kraft getreten.

Anlage

Sekundärkriterien des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Deutschlandstipendiums an der HSRW

Durch die Auswahlkommission werden ergänzende Kriterien in die Auswahlentscheidung einbezogen. Diese sind in drei Kategorien eingeordnet:

Kategorie 1) Besondere Erfolge, Preise und Auszeichnungen

Kategorie 2) Außerschulisches oder außerrfachliches Engagement

Kategorie 3) Besondere persönliche oder familiäre Umstände

Jede Kategorie kann mit einem Abzug von bis zu 0,2 Notenpunkten berücksichtigt werden. Dabei wird durch die Auswahlkommission definiert, welche Kriterien mit 0,2 oder 0,1 Notenpunkten oder gar nicht berücksichtigt werden. Insgesamt ist somit eine maximale Notenverbesserung von 0,6 Notenpunkten erreichbar.

Das nachgewiesene Ereignis sollte nicht älter als 3 Jahre sein.

Folgende Kriterien werden in den Kategorien berücksichtigt:

Kategorie 1) Besondere Erfolge, Preise und Auszeichnungen

Kriterium
<p>Auszeichnungen und Preise durch Institutionen auf internationaler, nationaler und überregionaler Ebene, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Preise und Auszeichnungen im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung, z.B. Scheffelpreis, Karl-von-Frisch-Preis, Apollinaire-Preis, Preis der dt. physikalischen Gesellschaft, etc.• überregionale Wettbewerbe: z.B. Jugend musiziert, Jugend forscht, etc.• Über die Anerkennung von Auszeichnungen und Preise der Hochschule entscheidet die Auswahlkommission.
<p>Zum Zeitpunkt der Bewerbung erhaltene ETCS Punkte über das in der Regelstudienzeit vorgesehene Maß hinaus. (In der Regel sind das mehr als 31 ECTS Punkte innerhalb der Regelstudienzeit pro Semester.)</p>

Wissenschaftliche Publikationen

Vorausgegangene bezahlte Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) oder abgeschlossene **Ausbildung** (mind. 18 Monate) **mit beruflicher Zielsetzung** (Mindestwochenarbeitszeit 19 Stunden) oder **Praktika** (Gesamtdauer aller Praktika von mind. 6 Monaten). Keine Anerkennung von Praktika, die einen obligatorischen Bestandteil des Studiums darstellen. Nebenjobs zur Finanzierung des Lebensunterhalts neben dem Studium werden nicht anerkannt

Kategorie 2) Außerschulisches oder außerfachliches Engagement

Kriterium

Ehrenamtliche Tätigkeit (Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen) bzw. **Soziales Engagement** (insgesamt über mindestens 6 Monate) wie zum Beispiel:

- Anerkennung von Tätigkeiten für öffentliche und private Institutionen und Einrichtungen
- z.B. auch Hausaufgabenbetreuung im Rahmen eines „Schülermentorinnen und -mentoren“-Programms, wenn dies von der Schule bestätigt ist
- Tätigkeit als Mentorin oder Mentor oder Betreuerin oder Betreuer in Vereinen

Gesellschaftliches Engagement

Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Zivildienst, Dienst im Ausland, Wehrdienst, Europäischer Freiwilligendienst, Dienst für THW, Rotes Kreuz, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, politisches Engagement, etc.

Engagement an der Hochschule

(mind. während eines Semesters; hochschulpolitisches, kulturelles und soziales Engagement, z.B. AStA, Studierendenparlament, Fachschaft, kulturelles Engagement, Gremienarbeit, Austauschorganisationen, Mentorinnen- bzw. Mentoren Programme, Studiengangsprecherin und -sprecher, etc.)

Kategorie 3) Besondere persönliche oder familiäre Umstände

(Einzelfallbetrachtung – inwieweit erschweren die besonderen persönlichen und/oder familiären Umstände das Studium)

Kriterium
Behinderung/chronische Erkrankung
Betreuung eigener Kinder
Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz
Familiärer Hintergrund (nicht-akademisches Elternhaus)
Mitarbeit im familiären Betrieb (mind. 6 Monate, mind. 5 Wochenarbeitsstunden bzw. 20 Monatsarbeitsstunden)
Aktuelle (zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende) Erwerbstätigkeit innerhalb des dualen oder berufsbegleitenden Studienganges. (mind. 5 Wochenarbeitsstunden bzw. 20 Monatsarbeitsstunden - Nebenjobs zur Finanzierung des Lebensunterhalts neben dem Studium werden nicht anerkannt)
Migrationshintergrund

Alle Kategorien können nur mit entsprechenden Nachweisen berücksichtigt werden.